

# Amtsblatt

## Stadt Halberstadt



Jahrgang 26

Nummer 04/2025

11.04.2025

<b>Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des „Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt“ (STALA) – Eigenbetrieb der Stadt Halberstadt gemäß § 130 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).....</b>	<b>2</b>
1. Beschluss des Stadtrates der Stadt Halberstadt über den Jahresabschluss zum 31.12.2023 auf seiner Sitzung am 03.04.2025.....	3
2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses (Auszug aus dem Prüfbericht zum 31.12.2023) .....	4
3. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreis Harz v. 07.02.2025.....	5
4. Hinweis zur Offenlegung gem. § 130 Abs. 1 KVG LSA .....	6
<b>Amtliche Bekanntmachung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Halberstadt, 5. Änderung (i.V. m. B-Plan Nr. 80 „Industriepark Westlich Frevelberg“) Beschluss Nr. BV 104 (VIII/2024-2029), Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durch Veröffentlichung des Entwurfes im Internet .....</b>	<b>7</b>
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet.....	19
Lageplan mit Geltungsbereich .....	20
<b>Allgemeinverfügung der Stadt Halberstadt zum Alkohol- und Ballspielverbot im Stadtzentrum.....</b>	<b>21</b>

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des „Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt“ (STALA) – Eigenbetrieb der Stadt Halberstadt gemäß § 130 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)**

Hiermit werden bekanntgegeben:

1. Beschluss des Stadtrates der Stadt Halberstadt über den Jahresabschluss zum 31.12.2023
2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses
3. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Harz
4. Hinweis zur Offenlegung gem. § 130 Abs. 1 KVG LSA

1. Beschluss des Stadtrates der Stadt Halberstadt über den Jahresabschluss zum 31.12.2023 auf seiner Sitzung am 03.04.2025



**STADT  
HALBERSTADT**

### Beschlussvorlage

- öffentlich -

**BV 96 (VIII/2024-2029)**

Fachbereich	Eigenbetrieb und Holding
Federführendes Amt	Stadt- u. Landschaftspflegebetrieb
Datum	10.02.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
OB-Dienstberatung	12.02.2025	vorberatend
Betriebsausschuss STALA	10.03.2025	beschließend
Finanzausschuss	25.03.2025	vorberatend
Hauptausschuss	01.04.2025	beschließend
Stadtrat	03.04.2025	beschließend

#### **Betreff:**

**Jahresabschluss 2023 des Stadt- und Landschaftspflegebetriebes**

#### **Beschlussvorschlag:**

- Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 wird auf der Grundlage des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Harz über die Prüfung durch Herrn Steuerberater Dipl.-Betriebsw. Martin Bienen und Herrn Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Thomas Bergmann der BPW Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in 32257 Bünde, Holser Straße 30, mit Bezug auf den § 45 Abs. 2 Nr. 5 und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt.
- Der Gewinn von 270,9 T€ wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Der Betriebsleitung wird gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 3 des EigBG LSA für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

gez. Szarata

Daniel Szarata  
Oberbürgermeister

#### **Anlage(n):**

- [Bestätigungsvermerk](#)
- [Formblatt 7](#)
- [Feststellungsvermerk](#)
- [Prüfungsbericht 2023 - Wirtschaftsprüfer](#)

## 2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses (Auszug aus dem Prüfbericht zum 31.12.2023)

### **"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. Die Anlage zum Lagebericht, welche die interne Spartenrechnung umfasst, haben wir in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Anlage zum Lagebericht.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

3. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreis Harz v.  
07.02.2025

Landkreis Harz  
Rechnungsprüfungsamt



**Feststellungsvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2023 des  
Eigenbetriebes der Stadt Halberstadt - Stadt- und  
Landschaftspflegebetrieb Halberstadt**

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 27. August 2024 abgeschlossener Prüfung, durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragten BPW Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Bünde die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes der Stadt Halberstadt - Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt - den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu keinen Beanstandungen Anlass.

Halberstadt, den 7. Februar 2025



D. Pasderski  
Prüferin

#### 4. Hinweis zur Offenlegung gem. § 130 Abs. 1 KVG LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2023 liegen in der Zeit vom 05. – 15.05.2025 in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, Fachbereich Allgemeine Verwaltung, Abteilung Rat und Recht, Torhaus, Zimmer 205, während der Geschäftszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme nach Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03941 551205 öffentlich aus.

**Amtliche Bekanntmachung des Flächennutzungsplans der  
Einheitsgemeinde Halberstadt, 5. Änderung (i.V. m. B-Plan Nr. 80  
„Industriepark Westlich Frevelberg“) Beschluss Nr. BV 104  
(VIII/2024-2029), Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss  
Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf nach § 3 Abs. 2  
Baugesetzbuch (BauGB) durch Veröffentlichung des Entwurfes im  
Internet**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 03.04.2025 beschlossen:

- 1. „Der vorliegende Entwurf für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halberstadt, hier im Bereich des Industrieparkes Westlich Frevelberg, wird beschlossen. Dem Entwurf der Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht wird zugestimmt.*
- 2. Dieser Entwurf der 5. Änderung ist einschließlich der Begründung mit Umweltbericht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats im Internet zu veröffentlichen.“*

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich befindet sich am östlichen Stadtrand von Halberstadt und überplant den südlichen Bereich des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 66 „Arrondierung Industrie- und Gewerbegebiet Ost“. Die Geltungsbereichsgrenze der Flächennutzungsplan-Änderung verläuft in etwa

- im Norden: ca. 20 m nördlich des Frevelgrabens
- im Osten entlang der Osttangente, wobei der Straßenabschnitt in den Geltungsbereich integriert ist, und
- im Süden entlang der Bahnstrecke nach Quedlinburg.

In den Geltungsbereich integriert sind folgende Flurstücke der Flur 13 in Halberstadt: 74/3, 73/3, 70/7, 106/5, 70/14, 107/5, 70/18, 73/7, 74/7, 261, 536, 534, 485, 488 teilweise sowie die Flurstücke des Fließgewässers Frevelgraben 70/10, 107/4, 70/13, 70/12, 70/15, 70/17, 73/6, 73/4, 74/4, und 74/6. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen.

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Voraussetzung für die Aufstellung des B-Plans Nr. 80 „Industriepark Westlich Frevelberg“ geschaffen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass zur Begründung ein Umweltbericht gehört, in dem die verfügbaren umweltbezogenen Informationen enthalten sind.

Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ebenso wie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sind in der Zeit

vom 22.04.2025 bis 27.05.2025

im Internet veröffentlicht und auf den Internet-Seiten der Stadt unter [www.halberstadt.de](http://www.halberstadt.de) / Leben + Wohnen /Bauen und Wohnen / Öffentlichkeitsbeteiligung (Link: <https://www.halberstadt.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung-hbs.html>) bis zum 27.05.2025 einsehbar. Ebenfalls sind die Unterlagen über das Geodatenportal des Landes ( Link: [Sachsen-Anhalt-Viewer](#)) zugänglich.

**Zusätzlich** zur Veröffentlichung im Internet **liegen** die Entwurfsunterlagen vom 22.04.2025 bis 27.05.2025 in der Stadt Halberstadt (Abteilung Stadtplanung, Südanbau, Dachgeschoss), Domplatz 49, 38820 Halberstadt während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB).

Bei Fragen oder Hinweisen zur Planung bzw. zum Umweltbericht, bei Erörterungsbedarf sowie zur Abgabe von Stellungnahmen/Hinweisen bestehen – neben der Einsichtnahme/Erörterung vor Ort - die folgenden Kontaktmöglichkeiten:

**Post:** **Stadt Halberstadt,  
Abt. Stadtplanung,  
Domplatz 49  
38820 Halberstadt**

**E-Mail:** [stadtplanung@halberstadt.de](mailto:stadtplanung@halberstadt.de), [glowania@halberstadt.de](mailto:glowania@halberstadt.de)  
oder [julia.winkler@halberstadt.de](mailto:julia.winkler@halberstadt.de)

**Telefon:** **03941-551611 oder 03941-551613**

Der Flächennutzungsplan schafft die planungsrechtlichen Grundlagen für zukünftige Eingriffe; die Aufstellung stellt selbst noch keinen Eingriff i.S.d. BNatSchG dar.

Die in folgenden Unterlagen erfasste **Arten umweltbezogener Informationen** sind verfügbar und werden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt:

- a) Entwurf **Umweltbericht** (als Teil der Begründung zur 5. Änderung des FNP & B-Plan Nr. 80 „Industriepark Westlich Frevelberg“, Stand: 27.02.2025), erstellt von BÖREGIO – Büro für Stadt- und Regionalentwicklung, mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

<b>Schutzgut(-komplex)</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
Mensch/Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Angaben zu Wohnumfeld, Emissionen/Immissionen, Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität</li> <li>- Fläche nach B-Plan 66 als Biotop- und Ausgleichsfläche ausgewiesen</li> <li>- keine Wohnansiedlungen → sehr geringe Wohnqualität</li> <li>- landschaftliche Erholungseignung als sehr gering zu bewerten</li> <li>- sehr geringe Bedeutung hinsichtlich der Freizeit- und Erholungsfunktionen</li> <li>- Immissionen in Form von Luftschadstoffen und Lärm aufgrund der angrenzenden Nutzung analysieren und bewerten → Festsetzungen der jeweils im Gebiet zulässigen Emissionskontingente (tags 68 bzw. 70 dB / nachts 55 bzw. 58 und 60 dB) im B-Plan Nr. 80 → mit Einhaltung der Kontingente keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten</li> <li>- Normen zum Schallschutz können gegenüber den Wohngebieten in Halberstadt erfüllt werden</li> <li>- Vorbelastung hinsichtlich der Lärmimmissionen → OU B 79 → Vorbelastungen bewegen sich im rechtlich möglichen Rahmen</li> <li>- Vorbelastung der lufthygienischen Situation → B 81 (im Norden) → durch starken Verkehr werden Luftschadstoffe (Kfz-Abgase, Dieselruß) emittiert + Staub sowie Rückstände von Straßen-, Reifen-, Brems-, Kupplungsbelagsbetrieb, Treib- u. Schmierverluste sowie Tausalzeintrag</li> </ul>
Pflanzen/Tiere, biologische Vielfalt, Biotop- und Artenschutz Schutzgebiete	<p>Angaben zu Vorkommen von Tieren und Pflanzen, Artenschutz, Biotop-/Nutzungstypen, Lage in Schutzgebieten etc., Vermeidungsmaßnahmen, Eingriffsbilanzierung</p> <p><b>(1) Pflanzen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Großteil der Fläche ist Ackerfläche</li> <li>- flächenmäßig kleinere Biotope in den Randbereichen → Bedeutung mit „allgemein“ bis „besonders“ als hoch einzustufen</li> </ul>

→ insbesondere Gehölzbestände aus heimischen Arten, Röhrichfläche und Wiesenstreifen am Graben stellen besonders geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 22 NatSchG LSA) dar → wertvolle Strukturelemente + positive Gestaltung des Plangebietes + Erhöhung der Strukturvielfalt

- keine seltenen oder gefährdeten Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen
- Lebensraumfunktion bereits stark eingeschränkt
- negative Veränderungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ergeben sich aus der Bebauung und Versiegelung von Freiflächen → irreversibler Verlust vorhandener Lebensraumfunktionen
- Bedeutung der Fläche für regionalen Biotopverbund durch die verbindenden linearen Strukturen entlang der Dämme der Verkehrswege (Osttangente, Bahntrasse) sowie Gewässer Frevelgraben

## **(2) Tiere**

- Verlust von Teilbereichen des Plangebietes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- nicht bebaute Fläche (z.B. Randbereiche) bleiben als Freifläche erhalten + einer naturnahen Entwicklung überlassen → noch vorhandenen Nahrungshabitate bleiben erhalten
- vorhandenen Biotopstrukturen in Randbereichen für alle untersuchten Arten wichtig → Erhaltung in ihrer bisherigen Ausdehnung + Pufferzonen einrichten
- im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) auf Vorkommen von Brutvögeln, Feldhamstern, Fledermäusen und Libellen überprüft
- zwei gefährdete Vogelarten (Feldlerche als Brutvogel + Rauchschwalbe als Nahrungsgast) + zwei Arten der Vorwarnliste (Neuntöter + Rotmilan zur Nahrungssuche) festgestellt → Bewertung im Plangebiet mit einer mittleren Bedeutung (Stufe III) nach Brinkmann (1998)
- artenschutzrechtliche Sperrfristen für Brutvögel greifen nicht, wenn umgebende Gehölzstrukturen erhalten bleiben + Tötungsrisiko gering → bei Einhaltung Vermeidungsmaßnahmen wird Tötungsverbot nicht ausgelöst
- im Untersuchungsgebiet kein Vorkommen von Feldhamstern nachgewiesen, auch keine Altnachweise bekannt → keine Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters erforderlich
- neben Großen Abendsegler keine weiteren Fledermausarten nachgewiesen → keine Höhlen-, Habitaträume oder Gebäude als Quartiere vorhanden → keine Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen erforderlich
- Nachweis von sieben Libellenarten nachgewiesen → durchschnittliches Ergebnis → Nachweis der Helm-Azurjungfer (in FFH-Richtlinie geführt und gehört zu den streng geschützten Arten nach BNatSchG) in größeren Abundanzen

	<p>nachgewiesen → bei Einhaltung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen wird Tötungsverbot nicht ausgelöst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überprüfung mögl. Beeinträchtigungen europarechtl. geschützter Arten durch B-Plan Nr. 80 – Aufstellung → bei Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen kann Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbots-tatbestände + Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen betroffener Arten ausgeschlossen werden</li> <li>- Erhaltung der randlichen Biotopstrukturen + Erweiterung bzw. Pufferung (Pufferzone von mind. 10 m) gegenüber den geplanten Gewerbeflächen, um weitere Artenverluste zu vermeiden</li> <li>- durch extensive Pflege der Wiesenstreifen + Aufwertung von Teilflächen durch Gehölzpflanzungen kann eine Verbesserung der vorhandenen Biotopstrukturen + Erhöhung deren Vielfalt erreicht werden</li> </ul> <p><b>(3) Biologische Vielfalt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einstufung als mittel bis gering (aufgrund der derzeitigen Nutzung) → Vorkommen von nur wenigen Arten, die zu den allgemein häufigen Arten gehören</li> <li>- meisten Biotope in den Randbereichen als besonders geschützte Biotope einzustufen → Gehölzbestände an den Verkehrsdämmen sind gem. § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA als „Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen“)</li> <li>- Verringerung der biologischen Diversität nach Abschluss der Bebauung</li> <li>- wichtige Elemente für biologische Vielfalt + Biotopverbund: umgebenden Heckenstrukturen, Röhrichtfläche mit Weidengebüsch, Frevelgraben mit angrenzendem Wiesenstreifen</li> </ul> <p><b>(4) Schutzgebiete</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht im Plangebiet bzw. unmittelbar angrenzend</li> </ul> <p><b>(5) Vermeidungsmaßnahmen und Eingriffsbilanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen</li> <li>- Eingriffsbilanzierung: Biotopwertminderung durch Vorhaben beträgt 2.049.275 Punkte → mögliche Kompensationsmaßnahmen: Biotop Frevelgraben, MSPE-Fläche, Ausgleichsfläche für Habitatverlust über PIK Harsleben, Kompensationsfläche über PIK Harsleben</li> </ul>
Fläche/Boden, Wasser	<p>Information zu Nutzung, Lage, Inanspruchnahme von Flächen, Bodenaufbau und -funktion, Vorbelastungen, Flächenbedarf, Bodenbewegung, geologische, hydrogeologische Verhältnisse Versiegelung sowie zu Grundwasserschutz, Niederschlagsabfluss, Versickerung</p> <p><b>(1) Fläche/Boden</b></p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ausschließlich von der Bodenform Tschernosem (Schwarzerde) aus Löss + Subtypen des Tschernosems gekennzeichnet</li> <li>→ besitzen sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit → traditionelle ackerbaulich genutzt → als Lebensgrundlage für den Menschen sehr hohe Bedeutung</li> <li>- hohe Bedeutung für Pflanzen und Tiere</li> <li>- schluffigen + bindigen Bodensubstrate bedingen ein günstiges aktuelles Abflussregulationspotenzial</li> <li>- Filter-, Puffer- und Transformationsvermögen der Böden als hoch einzuschätzen</li> <li>- Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte → gehören zu den seltenen Bodenformen</li> <li>- Böden besitzen hohes Gefährdungspotenzial hinsichtlich Winderosion</li> <li>- Böden besitzen sehr hohe Bewertung in der Funktionserfüllung im Natur- und Landschaftshaushalt</li> </ul> <p><b>(2) Wasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Oberflächengewässer Frevelgraben → kleiner nährstoffreicher Graben in ausgeräumter Landschaft → Fundort der sieben Libellenarten</li> <li>→ Grundwasserflurabstände erreichen 2-5 m unter Flur → geringe Schutzwirkung gegenüber Grundwasser</li> <li>- Beachtung der hydrogeologischen Situation → unterhalb der Lössbedeckung sind Gesteine des Mittleren Keuper anstehend → Einstufung als Grundwasserstauer</li> </ul>
Klima/Luft	<p>Angaben zu Klimaverhältnissen und Lufthygiene</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ackerfläche mikroklimatisch durch nächtlich starke Abkühlung gekennzeichnet → gehört zu den Kaltluftentstehungsgebieten</li> <li>- nur geringe Reliefenergie, gemäß LP der Stadt Halberstadt (1997) wird Ackergebiet östlich von Halberstadt als Kaltluftentstehungsgebiet ohne wirksamen Kaltluftabfluss (Hangneigung &lt; 2 %) dargestellt</li> <li>- weitere Leitlinien für den Kalt- und Frischluftaustausch im Gebiet nicht vorhanden</li> <li>- Vorbelastung der lufthygienischen Situation → Luftschadstoffimmissionen der OU B 79 (Immissionen von Kfz-Abgasen, Dieselruß, Staub) + bereits bestehende Gewerbegebiet mit ansässigen Unternehmen</li> </ul>
Landschafts- und Ortsbild	<p>Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- großflächige, weit überschaubare Ackerflächen, die nur wenig Gehölze gegliedert sind</li> <li>- Relief leicht wellig</li> <li>- eine besondere Eigenart, Schönheit + Vielfalt von Natur und Landschaft ist nicht zu erkennen → Gebiet ästhetisch mit sehr geringer Wertigkeit einzustufen</li> <li>- unbebaute Ackerfläche mit Gehölzbeständen, ruderalen Grasfluren an Böschungen + Grünlandstreifen entlang des Frevelgrabens umgeben → grenzt an weitere Ackerflächen + bestehendes Gewerbegebiet</li> </ul>

	<p>- gewerbliche Ansiedlungen in der Umgebung wirken störend + beeinträchtigen historische Ansicht auf Halberstadt von Osten → von Osttangente aus auch positive Blickbeziehungen zur Altstadt mit Dom + weite Harzausblicke</p> <p>- Landschaftsbild des Plangebietes wird insgesamt als wenig wertig eingeschätzt + würde sich optisch in bestehende gewerbliche Prägung einfügen</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	<p>Angaben zu Baudenkmalen und archäologischen Kulturdenkmalen</p> <p>- im Vorhabengebiet befindet sich eine aufgegebene Wüstung „Kühlingen“ bzw. „Frevel“ aus dem Spätmittelalter → Bestätigung durch geophysikalische Untersuchungen im Auftrag der Stadt Halberstadt im August 2022 → ausgedehnte mittelalterliche Siedlung mit vielen Grubenhäusern + weiteren bedeutenden Überresten</p>

b) Folgende **gutachterliche Informationen** liegen vor und werden ebenfalls veröffentlicht bzw. ausgelegt:

- **Schalltechnisches Gutachten** von der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH „Schallimmissionsprognose zum Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I, westlich Frevelberg“ der Stadt Halberstadt (Geräuschkontingentierung)“, Gutachten-Nr. 2053-23-AA-23-PB001 (Stand: 03.04.2023) - erarbeitet im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe noch heißenden B-Plans Nr. 80 „Gewerbepark I, westlich Frevelberg“
  - Beurteilung der Immissionen nach TA Lärm in Bezug auf die geplante/vorhandene Nutzung und Verkehrslärm (DIN 18005-1)
  - Emissionen/Immissionen werden im vorgenannten Schutzgut(-komplex) Mensch/Gesundheit des Umweltberichtes berücksichtigt
- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** (AFB) zum Bebauungsplan Nr. 80 „Industriepark Westlich Frevelberg“ (Stand: 27.11.2024) erarbeitet im Rahmen der Entwurfsbearbeitung zum B-Plan Nr. 80 „Industriepark Westlich Frevelberg“
  - AFB findet im vorgenannten Schutzgut(-komplex) Pflanzen/Tiere, biologische Vielfalt, Biotop- und Artenschutz des Umweltberichtes Berücksichtigung

c) Folgende **umweltbezogene Stellungnahmen** sind aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. B-Planes Nr. 80 „Industriepark Westlich Frevelberg“ (damals noch anderer B-Plan-Name) verfügbar und werden veröffentlicht und auch ausgelegt:

<b>Behörde oder TöB</b>	<b>Schutzgut(-komplex)</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
<b>Landkreis Harz</b>		
Umweltamt/ Untere Immissionsschutzbehörde	Mensch/ Gesundheit	- aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken
Umweltamt/ Untere Bodenschutzbehörde	Fläche/Boden	- keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen bekannt - Bodenschutz, Begrenzung Bodenversiegelung - Beeinträchtigung der Bodenfunktion, Maßnahmen zum Verlustausgleich der Bodenfunktionen (Mutterbodenabtrag/ Versiegelung)
Umweltamt/ Untere Forstbehörde		keine Bedenken und Hinweise
Umweltamt/ Untere Wasserbehörde, Wasser	Wasser	- keine Hinweise unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bedingung: - Gewässerausbau Frevelgraben bedarf Planfeststellung
Umweltamt/ Untere Wasserbehörde, Niederschlagswasser/ Abwasser	Wasser	- keine Bedenken, wenn Entwässerungskonzept zum B-Plan erarbeitet wird - Hinweise zu allg. Sorgfaltspflichten nach § 5 des WHG und zum Niederschlagswasser
Umweltamt/ Untere Naturschutzbehörde	Pflanzen/Tiere Biotop- und Artenschutz	- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen der Planung nicht entgegen - sachgerecht berücksichtigt
Bauordnungsamt, vorbeugender Brandschutz	Mensch/ Gesundheit	- Baulicher Brandschutz, Feuerwehrzufahrt, Löschwasserversorgung
Ordnungsamt, SB Katastrophenschutz	Fläche/Boden	Fläche von Kampfmittelverdachtsflächen (Bombenabwurfgebiete/ ehemals militärisch genutzte Fläche) erfasst
<b>Landesverwaltungsamt Halle</b>		
Ref. Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	Pflanzen/Tiere Biotop- und Artenschutz	- Belange des Naturschutzes und Landschaftspflege vertritt Naturschutzbehörde des Landkreises Harz - Hinweis zum Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht
Ref. Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung	Mensch/ Gesundheit	- keine Bedenken
Referat Wasser	Wasser	keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser - berührt

Behörde oder TöB	Schutzgut(-komplex)	Thematischer Bezug
<b>Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt</b>		
	Fläche/Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- raumbedeutsame Planung (raumbeanspruchend und raumbeeinflussend) bedarf der landesplanerischen Abstimmung</li> <li>- Ziele und Grundsätze der Raumordnung</li> <li>- Teilfortschreibung des REPHarz 2009 um den Sachl. Teilplan „Erneuerbare Energien – Windnutzung“</li> <li>- Flächenausweisung (Gewerbe, Sonderbaufläche Solar)</li> <li>- Bedarfsnachweis gewerbliche Bauflächen</li> <li>- gesamträumliches Konzept zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA).</li> </ul>
<b>HalberStadtwerke GmbH und Abwassergesellschaft GmbH</b>		
	Fläche/Boden, Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Leitungsbedarf prüfen</li> <li>- Schmutzwasserentsorgung</li> <li>- Niederschlagswasserentsorgung</li> <li>- Festsetzung Einleitbeschränkung in Frevelgraben im BPlan</li> </ul>
<b>TWM Trinkwasserversorgung Magdeburg und FEO Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH</b>		
	Fläche/Boden, Wasser	keine Anlagen vorhanden + keine Einwände
<b>Avacon Netz GmbH Region West Oschersleben und Spezialnetze Salzgitter</b>		
	Fläche/Boden, Mensch	<ul style="list-style-type: none"> <li>- grundsätzlich Zustimmung</li> <li>- im Plangebiet befindliche bzw. angrenzende Elektroenergieanlagen</li> <li>- Fernmeldeleitungen und deren Schutzbereiche sowie Versorgungs- und Funktionssicherheit</li> </ul>
<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>		
PTI 24 Fachreferat PPB2	Fläche/Boden, Mensch	- keine Telekommunikationslinien der Telekom, aber vorhandene Telekommunikationslinien durchlaufen Plangebiet
<b>Deutsche Bahn AG</b>		
Baurecht II, CR.R O42	Fläche/Boden, Mensch, Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Flucht- und Rettungswege, Zuwegung, Kabeltrassen</li> <li>- Emissionen durch Eisenbahnbetrieb</li> <li>- Ausschluss Blendwirkung - Blendgutachten für PV- bzw. Solaranlagen</li> <li>- Entwässerung</li> <li>- Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, Bepflanzung und Pflanzabstände</li> </ul>

Behörde oder TöB	Schutzgut(-komplex)	Thematischer Bezug
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Berücksichtigung Gefahrenbereich der Gleise</li> <li>- keine Kabel und Anlagen der DB-Energie</li> </ul>
Eisenbahnbundesamt	Fläche/Boden	- Hinweis auf Fachplanungsvorbehalt für Eisenbahnflächen, keine Überplanung v. Eisenbahnflächen
<b>Unterhaltungsverband Ilse/Holtemme</b>		
	Fläche/Boden, Wasser	keine Einwände bei Berücksichtigung folgender Punkte: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewässerrandstreifen beidseitig des Frevelgrabens</li> <li>- Zugänglichkeit und Unterhaltung</li> <li>- keine Ersatzpflanzungen auf Gewässerrandstreifen</li> </ul>
<b>Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW)</b>		
	Fläche/Boden, Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Gewässer 1. Ordnung → keine Einwände</li> <li>- Betroffenheit des Gewässers 2. Ordnung – Frevelgraben → Einbeziehung UHV Ilse/ Holtemme</li> </ul>
<b>ALFF</b>		
	Fläche/Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung zugunsten einer gewerblichen Nutzung</li> <li>- schonender und sparsamer Umgang mit landwirtschaftl. Flächen</li> <li>- Ablehnung der Umwidmung von landwirtschaftl. Flächen für PV-Anlagen</li> <li>- temporär landwirtschaftliche Emissionen</li> <li>- Kompensationsmaßnahmen</li> <li>- kein Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche, Hinweis auf Ökokonten und Ökopoolprojekte</li> </ul>
<b>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB)</b>		
Bergbau	Fläche/Boden	stehen keine Belange entgegen + bergbauliche Arbeiten oder Planungen nicht berührt
Geologie (Ingenieurgeologie, Hydrogeologie)	Fläche/Boden, Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gestein des Mittleren Keuper, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen → konkrete Subrosionsauswirkungen bisher nicht dokumentiert</li> <li>- Empfehlung Baugrunduntersuchung bei vorgesehener Wasserversickerung</li> <li>- flurnahes Grundwasser → Ermittlung der Grundwasserstände + Berücksichtigung in Planung und Baudurchführung</li> </ul>

Behörde oder TöB	Schutzgut(-komplex)	Thematischer Bezug
<b>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt</b>		
Bodendenkmalpflege	Kultur- und sonstige Sachgüter, Fläche/Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zahlreiche archäologische Kulturdenkmale vorhanden</li> <li>- möglichen Bodeneingriffen werden nur unter der Bedingung zugestimmt, wenn vorgeschaltet zu Baumaßnahmen entsprechend § 14 (9) DenkmSchG LSA fachgerechte archäologische Dokumentationen durchgeführt werden (Sekundärerhaltung)</li> </ul>
<b>LSBB</b>		
	Fläche/Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Planungen des Bundes sind nicht zu berücksichtigen</li> <li>- Geltungsbereich außerhalb der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen zur B 79 OU Halberstadt-Harsleben → Abgleich der Maßnahmenflächen erst nach Vorlage des Umweltberichtes</li> </ul>
<b>Regionale Planungsgemeinschaft</b>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- raumordnerische Auseinandersetzung mit dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft Nr. 2 „Nördliches Harzvorland“</li> <li>- PV-Freiflächenanlage → Wirkung auf Landschaftsbild, Naturhaushalt und baubedingte Störung des Bodenhaushaltes</li> <li>- Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ → steht Vorhaben nicht entgegen</li> </ul>
<b>Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. (BUND)</b>		
	Pflanzen/Tiere, Biotop-/Artenschutz; Fläche/Boden, Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>- potentieller Lebensraum Feldhamster → Ausgleich</li> <li>- Verlust von hochwertigen Ackerflächen auch von anderen Arten (vorrangig Avifauna)</li> <li>- Frevelgraben in faunistische Untersuchung mit einbeziehen</li> </ul>
<b>Bauernverband Nordharz e.V.</b>		
	Flächen/Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Punkt 4.1.2 REPHarz</li> <li>- Vorranggebiet für Landwirtschaft mit hohen Bodenwertzahlen</li> <li>- Minimierung Flächenverbrauch</li> <li>- Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen → z. B. Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK's) der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen</li> </ul>
<b>Stadt Halberstadt, Abteilung Stadtgrün/Sauberkeit</b>		
	Pflanzen/Tiere, Fläche/Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgleichsfläche für Natur und Landschaft → z.B. PIK in Harsleben</li> </ul>

Behörde oder TöB	Schutzgut(-komplex)	Thematischer Bezug
<b>Feuerwehr der Stadt Halberstadt</b>		
	Mensch/ Gesundheit	Löschwasserversorgung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Halberstadt, 11.04.2025



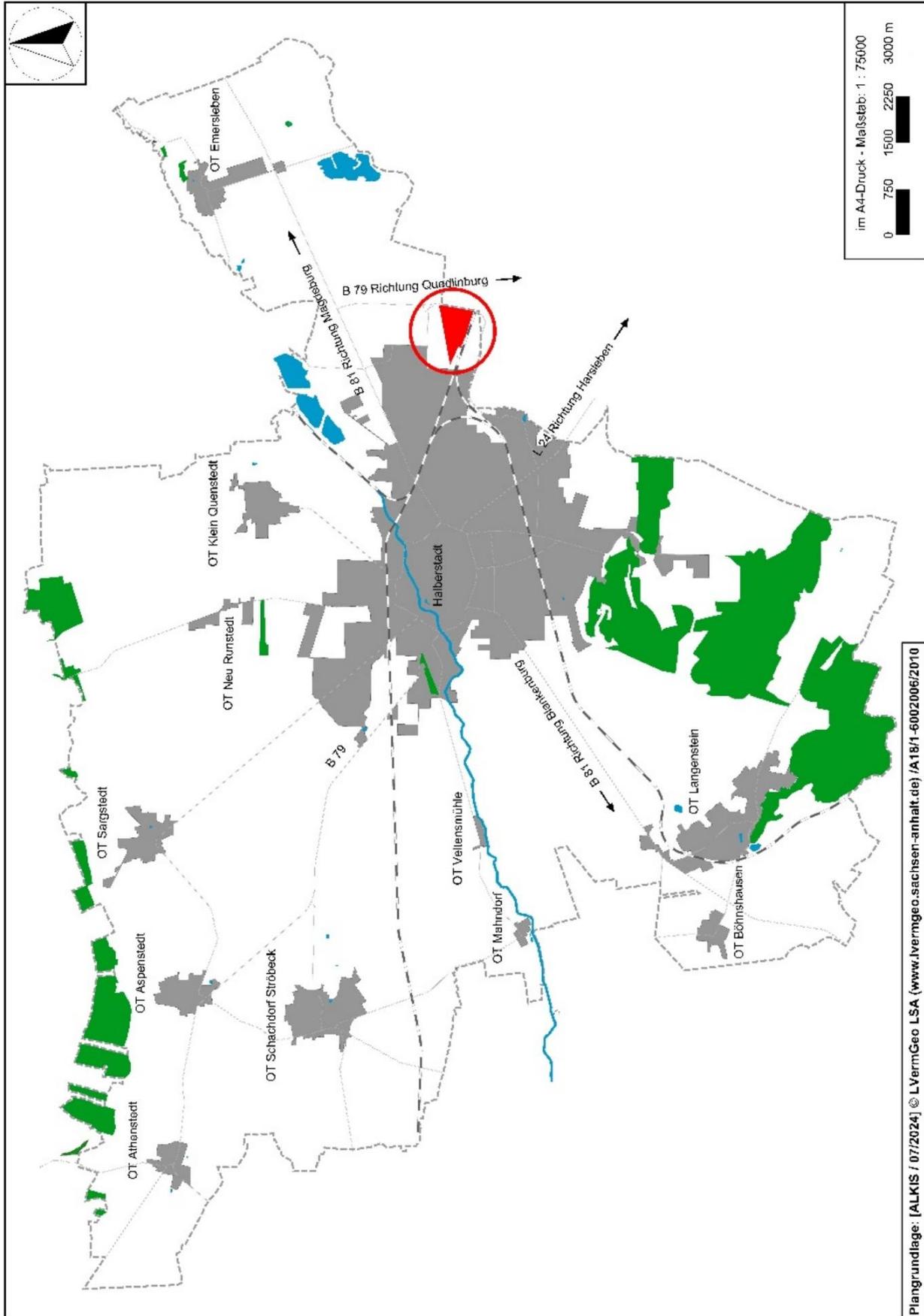
  
Daniel Szarata  
Oberbürgermeister

Anlagen:

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet

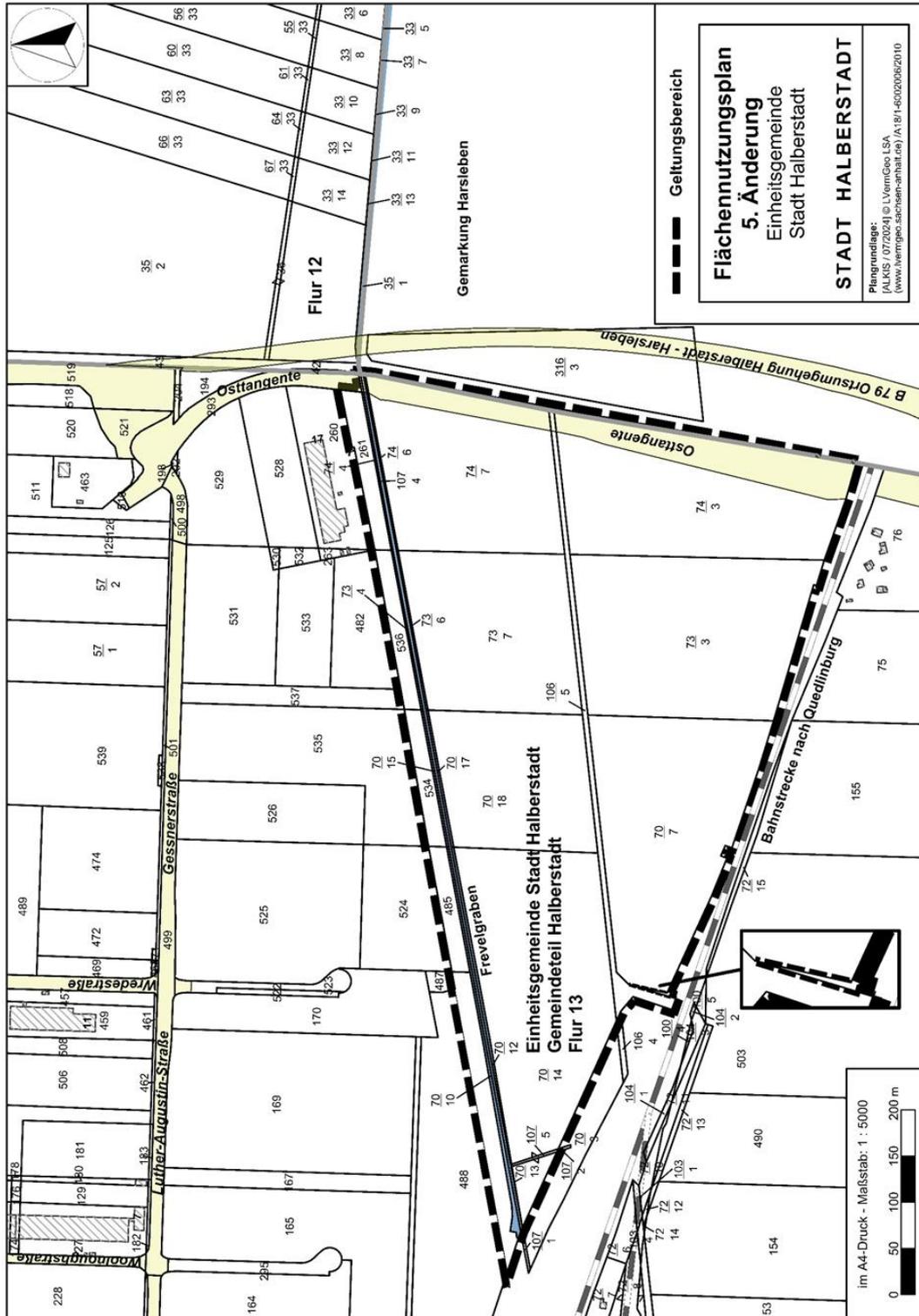
Lageplan mit Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Halberstadt

### Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich

(ergänzender Hinweis: Der Geltungsbereich ist identisch mit dem des Vorentwurfs. Dem Maßstab und der grafischen Darstellung geschuldet war der Verlauf des Geltungsbereiches für einen Teilbereich im Süden nicht eindeutig ablesbar. Daher wurde dieser Bereich auf dem nachfolgenden Geltungsbereichsplan nochmals vergrößert abgebildet.)



## Allgemeinverfügung der Stadt Halberstadt zum Alkohol- und Ballspielverbot im Stadtzentrum

Die Stadt Halberstadt erlässt, gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380) und § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Genuss von Alkohol oder alkoholischen Getränken sowie das Ballspielen in der Öffentlichkeit, ist in den nachfolgenden Geltungsbereichen dieser Allgemeinverfügung untersagt:
  - a.) Holzmarkt einschließlich der Straße Hinter dem Rathause, der Durchgänge zum Martiniplan (Holzmarkt 2 und Hinter dem Riehthause 1), begrenzt
    - im Norden von den Gebäuden Holzmarkt 2 – 5,
    - im Osten vom Rathaus Holzmarkt 1,
    - im Süden von der Rathauspassage Holzmarkt 6 – 8 und
    - im Westen von der Heinrich-Julius-Straße
  - b.) Fischmarkt, begrenzt
    - im Norden von den Gebäuden Fischmarkt 10 – 13 bis Einmündung Schuhstraße und Fischmarkt 14 - 17,
    - im Osten Gebäude Fischmarkt 1 – 1 B und Hinter dem Riehthause 1 bis 5,
    - im Süden von der Rathauspassage Fischmarkt 19 – 21,
    - im Westen vom Rathaus
  - c.) Martiniplan einschließlich der Durchgänge zum Holz- und Fischmarkt, der Treppen zur Martinikirche, des Parkplatzes nördlich der Martinikirche und dem Umfeld der Martinikirche, begrenzt im Nordosten vom Gebäude Hohen Weg 11 – 13 C, im Süden vom Gebäude Martiniplan 2 – 7; im Nordwesten vom Hohen Weg
  - d.) Breiter Weg, begrenzt
    - im Norden von den Gebäuden Breiter Weg 10 – 21 A;
    - im Süden von den Gebäuden Breiter Weg 22 A und 22 B – 34, 34 A, 34 B;
    - im Osten von der Einmündung Weingarten;

- im Westen von der Einmündung Schuhstraße und Fischmarkt 9 C

e.) Fischmarkt 6 bis 9 C

2. Das Verbot des Genusses von Alkohol und des Ballspielens gilt montags bis sonntags, in der Zeit von 07:00 Uhr bis 23:00 Uhr.
3. Das Verbot des Genusses von Alkohol gilt nicht in zugelassenen Außenbereichen von ortsansässigen Gastronomiebetrieben und bei angemeldeten und zugelassenen Veranstaltungen im Geltungsbereich dieser Verfügung.
4. Das Verbot des Genusses von Alkohol gilt nicht für Hochzeitsgesellschaften am Tag der Trauung für den Bereich des Holzmarktes (Punkt 1 a)
5. Die Stadt Halberstadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Verfügung zulassen.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Allgemeinverfügung gilt am Erscheinungstag des Amtsblattes der Stadt Halberstadt als bekanntgegeben.
7. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 30.11.2025.
8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung sind eine Ordnungswidrigkeit und können mit einem Bußgeld bis zu 1.000 € geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Punkt 1 dieser Verfügung, auf den unter Punkt 1 a – e beschriebenen Flächen, Alkohol oder alkoholische Getränke konsumiert oder dem Ballspiel nachgeht.
9. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 – 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

## Begründung

### I. Sachverhalt

Die Stadt Halberstadt musste in der Vergangenheit eine starke Zunahme von Personenansammlungen, in denen unter Punkt 1a – 1e genannten Bereichen feststellen, die sich in gefahrdrohender Weise vorbeikommenden Passanten näherten oder diese belästigten. Anwohner und Kunden beschwerten sich darüber, dass sie sich nicht mehr aus dem Haus trauen oder die betroffenen Bereiche gänzlich meiden. Gewerbetreibende beklagten einen massiven Rückgang der Kundenströme. Infolge von Alkoholenuss sank dabei die Hemmschwelle, der als Störer ausgemachten Personengruppen. Massive Störungen durch trunkenheitsbedingtes Verhalten sowie Anpöbeln von unbeteiligten Passanten, Sachbeschädigungen und Körperverletzungsdelikten waren die Folge. Darüber hinaus verunreinigten diese Personen öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen durch Verrichtung der Notdurft und durch Wegwerfen von Unrat und Flaschen.

Vom Ballspielen auf den öffentlichen Verkehrsflächen geht eine mittelbare und unmittelbare Gefahr für Rollstuhlfahrer, Fußgänger und Radfahrer aus.

### II. Rechtliche Begründung

Gemäß § 13 SOG LSA können die Sicherheitsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Eine Gefahr im Sinne des § 3 Pkt. 3a SOG LSA ist eine Sachlage, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entsteht. Die öffentliche Sicherheit im Sinne von § 3 Pkt. 1 SOG-LSA umfasst die Einhaltung der Rechtsordnung sowie den Schutz von Individualrechtsgütern Dritter. Die öffentliche Ordnung im Sinne von § 3 Pkt. 2 SOG LSA umfasst die Gesamtheit, der im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung liegenden ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung, nach den jeweils herrschenden Anschauungen, als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist gefährdet, wenn, wie oben beschrieben, straf- oder ordnungsrechtliche Vorschriften und Regeln verletzt werden. Darüber hinaus können Gefahren für andere Personen entstehen (z.B. Körperverletzungen) und es kann zu erheblichen Sachbeschädigungen kommen. Damit ist die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Taten, die im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol bzw. alkoholischen Getränken sowie dem Ballspielen begangen werden, beeinträchtigt.

Ziel des Verbotes ist zum Einen, dass die Benutzer der öffentlichen Plätze und Anlagen, insbesondere Kinder und ältere Menschen, vor Gefährdungen oder Belästigungen, durch das Verhalten von alkoholisierten und spielenden Personen, geschützt werden. Zum Anderen sollen die öffentlichen Plätze und Anlagen vor Beschädigungen und Verunreinigungen geschützt werden, die in diesem Zusammenhang stehen. Alkoholisierte und ballspielende Personen stellen aus diesen

Gründen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in den oben benannten Bereichen dar.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist notwendig, weil die Regelungen der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halberstadt (GVO HBS), mit Ausnahme des Alkoholverbots auf Kinderspielplätzen, gemäß § 9 Abs. 3 d GVO HBS, keine Normen zu einem allgemeinen Alkohol- und Ballspielverbot, auf einzelnen öffentlichen Flächen, enthält. Die Verfügung kann gemäß § 35 Satz 2 VwVfG als Allgemeinverfügung ergehen. Eine Einzelverfügung kann in diesem Fall nicht an einen generellen Verantwortlichen gerichtet werden, sondern muss an einen, nach allgemeinen Merkmalen, bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis, gerichtet werden. Dabei sind der bestimmte bzw. bestimmbare Personenkreis hier alle die Personen, die im Geltungsbereich Alkohol konsumieren und Ball spielen gemeint. Durch das Alkoholverbot wird gewährleistet, dass sich die Anzahl der alkoholisierten Personen, im Geltungsbereich, vermindert. Auf diese Art und Weise sollen die Belästigung und Gefährdung von Dritten vermieden werden. Es handelt sich hierbei um das geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Mittel, um die von den alkoholisierten und ballspielenden Personen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Das Verbot ist auch angemessen. Es handelt sich nicht um ein generelles Alkohol- und Ballspielverbot im gesamten Stadtgebiet. Es gibt trotz des territorial eingeschränkten Alkohol- und Ballspielverbotes verschiedene Möglichkeiten, Alkohol zu trinken und Sport zu treiben. Der hierfür möglicherweise zusätzliche Aufwand steht nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Zweck, die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Stadtzentrum zu gewährleisten.

Zur Durchsetzung des Alkohol- und Ballspielverbotes können, insbesondere durch die zuständigen Behörden, Platzverweise nach § 36 Abs. 1 SOG LSA ausgesprochen werden. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des Genusses von Alkohol, können in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren geahndet werden. Für das Verfahren und die Höhe der Geldbuße gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

### III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Das bedeutet, dass auch ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf nicht von der Verpflichtung entbindet, die verfügten Verbote sofort zu befolgen. Vor allem die hohe Wahrscheinlichkeit, dass weitere Störungen unter den dargelegten Umständen neuerlich begangen werden, zwingt zu sofortigem Handeln. Es liegt somit im dringenden öffentlichen Interesse, dass durch Einlegen von offensichtlich unbegründeten Rechtsmitteln, die Durchsetzbarkeit der Allgemeinverfügung nicht auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben wird. Die Gefahr, die von alkoholisierten und ballspielenden Personen, in den benannten Gebieten, ausgeht, ist höher einzuschätzen, als persönliche Interessen an einer aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1 in 38820 Halberstadt einzulegen.

Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag (schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle) kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Falls der Antrag in elektronischer Form gestellt wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz, zu versehen. Er ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, über den auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationsweg, einzureichen. Die restlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen, sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Halberstadt, 08.04.2025

  
Daniel Szarata  
Oberbürgermeister